

Erläuterung zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Vierzehnte Änderung der Beitragsordnung

5 Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 1 Absatz (3) der Beitragsordnung wird mit Wirkung zum **Wintersemester 2020/2021** wie folgt neu zu fassen:

„(3) Der Beitrag für das SemesterTicket wird auf ~~229,45€~~ **237,37€** festgesetzt.“

10

Begründung:

Die Beitragseinnahmen berechnen sich aus den folgende Beiträgen (Hinweis: Beurlaubten, EMMIR und Online-Studierenden ist der Beitrag für das SemesterTicket erlassen;

Änderungen der Beiträge/Beitragsanteile gegenüber dem Vorsemester sind unterstrichen):

Beitragsordnung	Titel	Sommersemester 2020	Wintersemester 2020/2021
		<i>14.069 Studierende *a)</i>	<i>15.162 Studierende *b)</i>
§ 1 Abs. 2	11121 (Allgemein)	23,30 €	23,30 €
§ 1 Abs. 4	11165 (Fahrrad- Selbsthilfe- werkstatt) *c)	2,60 €)	2,60 €
§1 Abs. 6	KulturTicket	Beitrag für das KulturTicket wird auf € 2,92 festgesetzt.	Beitrag für das KulturTicket wird auf € 2,92 festgesetzt.
		<i>13.366 Studierende *a unter Berücksichtigung der Abnahme des SemesterTickets)</i>	<i>14.451 Studierende * b unter Berücksichtigung der Abnahme des SemesterTickets</i>

§ 1 Abs. 3	11170 (Semester Ticket) *d)	229,45 € davon VBN 138,40 € davon LNVG 83,27 € davon Arriva 4,00 € Mittelbedarf Erstattung SeTi 3,78€	237,37€ davon VBN 138,40€ 141,60€ davon LNVG 83,27€ 87,99€ davon Arriva 4,00€ Mittelbedarf ErstattungSeTi 3,78€

15

*a) Es wird im kommenden Haushaltsjahr 2020 von einer – bezogen auf die Zahl der Studierenden im Sommersemester im Haushaltsjahr 2019 – um 5% geringeren Zahl der Studierenden ausgegangen.

*b) Es wird im kommenden Haushaltsjahr 2020 von einer – bezogen auf die Zahl der Studierenden im Wintersemester im Haushaltsjahr 2018 – um 5% geringeren Zahl der Studierenden ausgegangen.

5

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2019 überplanmäßigen Zahl von Studierenden kann im Haushaltsjahr 2020 auf eine Beitragserhöhung (§ 1 Absatz (2)) verzichtet werden (der Beitrag wurde zuletzt zum Sommersemester 2011 von € 22,20 auf € 23,30 angehoben). Zu erwartende Kostensteigerungen (z. B. Tarifierhöhungen der Tarifbeschäftigten) können voraussichtlich mit dem bisherigen Beitrag finanziert werden. Der allgemeine Beitrag gemäß § 1 Absatz (2) Beitragsordnung bleibt unverändert bei € 23,30.

10

*c) Die Beitragseinnahmen der Fahrradselbsthilfewerkstatt (§ 1 Absatz (4)) werden voraussichtlich nicht in vollem Umfang benötigt, so dass die Sonderrücklage für die Fahrradselbsthilfewerkstatt aufgestockt werden kann und somit zukünftige Schwankungen bei der Zahl der Beitragszahler_innen oder ungeplante Mehrausgaben besser ausgeglichen werden können. Eine Beitragsanpassung ist daher nicht notwendig. Der Beitrag für die Fahrradselbsthilfewerkstatt gemäß § 1 Absatz (4) Beitragsordnung bleibt unverändert bei € 2,60.

15

*d) Der Preis für das SemesterTicket zum Wintersemester 2020/2021 von 229,45 € auf 237,37 €, entsprechend steigt auch der Mittelbedarf für die Erstattung des SemesterTicket-Beitrages aus finanziellen Gründen. Aufgrund von Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr sowie der Sonderrücklage SemesterTicket kann der Beitragsanteil bei € 3,78 gehalten werden. In der Summe ist somit eine Anhebung des Beitrages für das SemesterTicket von 7,92€ erforderlich.

20